

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), electroLEASING AG – Unternehmer

- Der Leasingvertrag kommt erst mit Annahme des umseitigen Vertragsangebotes durch eL zustande, auch wenn der Partnerhändler das/die Leasingobjekt(e) zu einem früheren Zeitpunkt übergeben haben sollte.
- Der Leasingnehmer trägt die Gebühren sowie sämtliche Kosten für den Betrieb der/des Leasingobjekte(s); er sorgt selber für die erforderlichen Anschlüsse.
- Sämtliche Zahlungen dürfen mit befreiender Wirkung nur direkt an eL oder an deren Beauftragten geleistet werden.
- In der Leasinggebühr ist die bei Vertragsabschluss gültige Mehrwertsteuer enthalten. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes ändert sich zeitgleich mit dem Inkrafttreten die monatliche Leasinggebühr entsprechend.
- Möchte der Leasingnehmer von der Austausch- bzw. Erweiterungsmöglichkeit Gebrauch machen, hat er mit seinem Partnerhändler eine Anfrage bei eL unter Befügung einer Aufstellung der zu tauschenden bzw. zusätzlichen Objekte zu stellen. Entscheidet eL, dass ein Austausch bzw. Erweiterung möglich ist, wird eL dem Leasingnehmer die Modalitäten für den Abschluss eines neuen Leasingvertrages nennen. Nur bei wirksamen Zustandekommen des neuen Leasingvertrages wird der bisherige Leasingvertrag einverständlich beendet.
- Die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes hat der Leasingnehmer gegenüber eL schriftlich und spätestens 3 Monate vor Ablauf des 30. bzw. 36. Vertragsmonats zu erklären. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn der Leasingnehmer die Abschlusszahlung an eL geleistet hat und das/die Leasingobjekt(e) zurückgegeben hat. Für die Rückgabe gilt Ziff. 16 AGB entsprechend.
Die Leasingraten sind auf der Grundlage der vereinbarten Grundleasingdauer kalkuliert. Bei vorzeitiger Kündigung wird vom Leasingnehmer geschuldete Vollamortisation erst durch eine Abschlusszahlung erreicht.
Als Abschlusszahlung schuldet der Leasingnehmer die Summe der bis zum Ende der Grundleasingdauer noch ausstehenden Leasingraten, jedoch vermindert um die durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparten Kosten wie folgt:

Bei Kündigung zum	30. Vertragsmonat:	36. Vertragsmonat
Abschlusszahlung:	36 Monatsvertrag:- 42 Monatsvertrag: 5,95 Leasingraten	- 5,95 Leasingraten
- Das/Die Leasingobjekt(e) ist/sind Eigentum von el bzw. des refinanzierenden Kreditinstitutes. Der Leasingnehmer darf das/die Leasingobjekt(e) nicht aus seinem unmittelbaren Besitz entlassen, insbesondere nicht verleihen, vermieten, verpfänden oder anderweitig darüber verfügen.

Wird/Werden das/die Leasingobjekt(e) gepfändet oder beschlagnahmt, hat der Leasingnehmer eL hiervon sofort Nachricht zu geben. Der Leasingnehmer trägt die Kosten, die eL durch ein Verfahren zur Aufhebung einer solchen Pfändung oder Beschlagnahme entstehen.
- Der Leasingnehmer erklärt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zu einer Vertragsübernahme durch den Refinanzierer. Er ist darüber hinaus ebenfalls mit einer Vertragsübernahme durch einen von dem Refinanzierer benannten Dritten einverstanden, wobei im letztgenannten Fall auf Wunsch des Leasingnehmers der Refinanzierer Mithaftung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des benannten Dritten aus dem Leasingvertrag gegenüber dem Leasingnehmer übernehmen wird.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Refinanzierer für den Fall, dass eL ihren vertraglichen Verpflichtungen ihm gegenüber nicht nachkommt bzw. Derartige droht, unverzüglich den Refinanzierer hiervon zu unterrichten und sodann diesem Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat eine Vertragsübernahme im vorstehenden Sinne durchzuführen.
- Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das/die Leasingobjekt(e) in sorgfältiger Weise zu benutzen, insbesondere die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers zu befolgen. Der Leasingnehmer hat das/die Leasingobjekt(e) auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten, insbesondere die erforderlichen Ersatzteile zu beschaffen und die jeweils erforderlichen Reparaturen auszuführen zu lassen und einen Wartungsvertrag abzuschließen, wenn dies aufgrund der Art des/der Leasingobjekt(e)s erforderlich oder üblich ist.
Im Falle einer Änderung des vereinbarten Standortes hat der Leasingnehmer vorab das schriftliche Einverständnis von el einzuholen und die Umsetzung ausschließlich durch el oder ein sonst fachlich nachweislich qualifiziertes Unternehmen vornehmen zu lassen.
Der Leasingnehmer hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb des/der Leasingobjekte(s) regeln, einzuholen und insbesondere alle etwaigen Pflichten daraus zu erfüllen. Die dem Leasingnehmer eingeräumte Software-Lizenz ist persönlich, nicht übertragbar und nur für die Eigennutzung bestimmt.
Der Leasingnehmer stellt el von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das/die Leasingobjekt(e) frei. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche Dritter in Bezug auf die Verletzung vorgenannter Verpflichtungen.
Kommt der Leasingnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, ist el berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Leasingnehmers zu erfüllen.
- Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das/die Leasingobjekt(e) für die Vertragslaufzeit und darüber hinaus bis zur Rückgabe an el auf eigene Kosten gegen versicherbare Risiken, Schäden, Feuer, Einbruchschäden und Diebstahl, durch eine entsprechende Versicherung bzw. Elektronikversicherung – zum Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert - zu versichern.

Der Leasingnehmer hat auf Verlangen von el alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer einen Versicherungsschein ausstellt und ihn diesen übersendet. Sollte der Leasingnehmer den Versicherungsschein nicht innerhalb von 30 Tagen nach Verlangen seitens el vorgelegt haben oder während der Vertragslaufzeit seinen Prämienzahlungspflichten nicht nachkommen, so ist el berechtigt aber nicht verpflichtet, das/die Leasingobjekt(e) auf Kosten des Leasingnehmers in die von el abgeschlossene Rahmenversicherung mit einzubeziehen.

Der Leasingnehmer tritt hiermit seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sowie gegen einen etwaigen Schädiger an eL ab. Solange eL dem Leasingnehmer nicht mitgeteilt hat, dass sie diese Ansprüche selbst geltend macht, ist der Leasingnehmer im Schadensfall verpflichtet, diese Ansprüche im Auftrag von eL auf eigene Kosten geltend zu machen und Zahlung an eL zu verlangen. Ein im Versicherungsvertrag vorgesehener Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Leasingnehmer zu tragen. eL ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu informieren.
- Sollte das/die Leasingobjekt(e) Sach- oder Rechtsmängel aufweisen, stehen dem Leasingnehmer Rechte und Ansprüche gegenüber eL nicht zu. eL tritt zum Ausgleich dafür dem Leasingnehmer bereits jetzt alle kauf- und werkvertraglichen Ansprüche und Rechte bei Mängeln ab, die sie gegen den Partnerhändler und sonstige Dritte erworben hat. Die Abtretung beinhaltet insbesondere auch Ansprüche aus Herstellergarantie und Schadenersatz, nicht aber die Ansprüche auf Verschaffung des Eigentums, die eL zustehenden Ansprüche aus Rückgewähr, insbesondere auch der Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von eL geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines el entstandenen Schadens. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an.
Macht der Leasingnehmer bei Vorliegen von Sach- und Rechtsmängeln Nacherfüllung (Nachbesserung/Nachlieferung) gegenüber dem Partnerhändler geltend, ist er - auch im Falle der gerichtlichen Auseinandersetzung - zur Weiterzahlung der vereinbarten Leasinggebühren verpflichtet. Bei Nachlieferung - in diesem Falle hat der Leasingnehmer dem Partnerhändler ggfs. gezogene Nutzungen herauszugeben - wird der Leasingvertrag unverändert fortgesetzt. Eine Erstattung der Nutzungsentschädigung durch eL erfolgt, soweit bei ordentlicher Beendigung des Leasingvertrages eine Rückgabe des/der Leasingobjekte(s) erfolgt und diese aus dem erzielten Verwertungserlös ausgeglichen werden kann.
Nach vom Partnerhändler anerkannten oder rechtskräftig festgestelltem Rücktritt sind der Leasingnehmer und eL berechtigt, die Rückabwicklung des Leasingvertrages zu verlangen. Im Falle der vom Partnerhändler anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Minderung sind der Leasingnehmer und eL berechtigt, die Anpassung des Leasingvertrages zu verlangen. Bis zur Erhebung der Klage gegen den Partnerhändler auf Rückabwicklung des Liefervertrages oder Minderung ist der Leasingnehmer verpflichtet, die vereinbarten Leasingzahlungen zu erbringen.
Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die an ihn abgetretenen Ansprüche fristgerecht, erforderlichenfalls gerichtlich, auf seine Kosten geltend zu machen. Er wird im Fall der Minderung oder des Rücktritts die (Teil-)Rückzahlung des Kaufpreises (zuzüglich gesetzlichem Zins, abzüglich etwaiger Nutzungsentschädigung) unmittelbar an eL geltend machen, im Rücktrittsfall Zug um Zug gegen Rückgabe des/der Leasingobjekte(s). Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden von eL ausschließlich an eL zu leisten sind. Der Leasingnehmer wird eL fortlaufend über den Sachschaden unterrichten und ihm eine Ausfertigung des ergangenen Urteils überlassen.
Der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- eL haftet nicht für von dem/den Leasingobjekt(en) unmittelbar oder mittelbar bei dem Leasingnehmer oder Dritten verursachten Schäden aller Art - mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit -, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann
- Der Leasingnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, Abhandenkommens, der Vernichtung sowie Verschlechterung und des vorzeitigen Verschleißes des/der Leasingobjekte(s). Dies gilt auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung bis zur Rückgabe.
eL und der Leasingnehmer sind berechtigt, in jedem Fall des Unterganges oder Abhandenkommens des/der Leasingobjekte(s) den Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Im Falle von Beschädigungen des/der Leasingobjekte(s) sind eL und der Leasingnehmer auch dann zur Kündigung berechtigt, wenn die Wiederherstellungskosten 50 % des Zeitwertes überschreitet. Die Kündigung hat stets eine Ausgleichszahlung des Leasingnehmers entsprechend Ziffer 13 Abs.3 zur Folge. Im Fall der Beschädigung des/der Leasingobjekte(s) wird der Leasingnehmer verpflichtet, unabhängig von der Schadensursache, den Schaden unverzüglich und sachgemäß beheben zu lassen, wenn er nicht aufgrund der vorstehenden Regelungen den Leasingvertrag kündigt.
Machen weder eL noch der Leasingnehmer von dem Kündigungsrecht gemäß Abs.(2) Gebrauch, ist der Leasingnehmer verpflichtet die Leasinggebühr weiter zu zahlen. Er wird dann das/die Leasingobjekt(e) auf eigene Kosten sachgerecht instand setzen lassen.
- Der Leasingnehmer kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung neben den gesetzlich geregelten Fällen in Verzug, wenn er nach Fälligkeit der Forderung auf eine Mahnung von eL hin nicht leistet.
Der Leasingnehmer kann nur mit unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen.
Der Leasingnehmer darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung von eL auf Dritte übertragen.
- Der Leasingvertrag kann aus wichtigem in der Sphäre des anderen Vertragspartners liegendem Grund vorzeitig gekündigt werden.

eL kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn:
- der Leasingnehmer mit zwei Leasinggebühren in Verzug gerät und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist;
- zwischen Insolvenzantrag und der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verzug mit der Entrichtung zweier Leasinggebühren eintritt;
- sich aus den Umständen ergibt (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste u.ä.), dass der Leasingnehmer den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist;
- die Sachgefahr sich verwirklicht.

Im Falle einer fristlosen Kündigung ist der Leasingnehmer zur Zahlung der vereinbarten Leasinggebühren in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats verpflichtet, in dem er das/die Leasingobjekt(e) an eL oder deren Beauftragten zurückgibt. Ferner werden die für die vereinbarte Vertragsdauer noch ausstehenden Leasinggebühren und der evtl. vereinbarte Restwert, abgezinst mit dem Refinanzierungszins von eL zuzüglich eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitschadens von eL, unter Abzug ersparter Kosten, zur Zahlung fällig. Der Reinerlös aus der Verwertung des/der Leasingobjekte(s) (ohne Umsatzsteuer) wird abzüglich des Marktwertes des/der Leasingobjekte(s), der bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- Bei Beendigung des Leasingvertrages durch Kündigung des Leasingvertrages hat der Leasingnehmer das/die Leasingobjekt(e) in einwandfreiem Zustand unverzüglich zurückzugeben. Die Kosten des Rücktransportes der/des Leasingobjekte(s) zu eL oder zu einem von ihr benannten Dritten gehen zu Lasten des Leasingnehmers

Stellt el Mängel am Objekt fest, die über den vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch hinausgehen, kann eL die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Leasingnehmers verlangen. Kommt der Leasingnehmer nach einer schriftlichen Fristsetzung der Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht nach, steht el das Recht zu, auf Kosten des Leasingnehmers die Mängel der/des Leasingobjekte(s) durch Dritte beseitigen zu lassen.
Verzögert der Leasingnehmer die Herausgabe der/des Leasingobjekte(s), kann eL für die Dauer der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe der zeitanteiligen monatlichen Leasinggebühr verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- Ist Software Bestandteil des vom Partnerhändler gelieferten Vertragsgegenstandes, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend.

el räumt hiermit dem Leasingnehmer das zeitlich befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare oder überlassbare Recht ein, die Software während der Vertragsdauer gegen Zahlung der Raten zu nutzen, soweit diese Rechte el nach dem Lizenzvertrag mit dem Softwarelieferanten (nachfolgend „Lizenzbedingungen“) eingeräumt wurden. Dem Leasingnehmer ist bekannt, dass eL ihrerseits zur Nutzung und Weiterüberlassung der Software nur aufgrund der Lizenzbedingungen berechtigt ist. Die Benutzungsbefugnis des Leasingnehmers ist deshalb durch den Umfang der Nutzungsbefugnis von el nach den Lizenzbedingungen begrenzt; der Leasingnehmer ist zur Vornahme von Handlungen, die el nach den Lizenzbedingungen nicht vornehmen dürfte, ebenfalls nicht berechtigt.

Dem Leasingnehmer ist der Inhalt der Lizenzbedingungen bekannt. Er verpflichtet sich hiermit sowohl gegenüber el als auch gegenüber dem Softwarelieferanten, die Lizenzbedingungen einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Vervielfältigung, die Mehrfachnutzung und die Rückgabe bzw. Vernichtung der Software.

In Abweichung von Ziff. 13 ist el auch ohne Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen des Lizenzbedingungen verstößt, insbesondere die Software unbefugt vervielfältigt oder verbreitet.

Die Rückgabe der Software hat durch Rückgabe aller dem Leasingnehmer überlassenen Originaldatenträger nebst aller Dokumentationsunterlagen/Handbücher zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Rückgabe erfordert ferner die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher von der Software vorhandener Kopien einschließlich der Kopien auf den Massenspeichern, auf denen die Software beim Leasingnehmer installiert wurde; der Leasingnehmer hat auf Verlangen el schriftlich zu versichern, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.
- Der Leasingnehmer erklärt sein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden personenbezogenen und sonstigen Daten entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
- Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die einvernehmliche Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform kann nur schriftlich vereinbart werden.

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitz von eL.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.